



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Straß in Steiermark

In unserer Marktgemeinde gibt es **5 Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen**.

Alle wichtigen Informationen und Anmeldemöglichkeiten erhalten Sie auf der Website des Landes Steiermark „Kinderportal Steiermark“ unter nachfolgendem Link:

<https://kinderportal.stmk.gv.at/ords/r/app/kinderportal/home>

Betreuungsvereinbarung und Informationen

(Anhang zum Anmeldeformular)

Für alle Kinderbetreuungseinrichtungen unserer Ortsteile gilt:

- das Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (StKBBG), LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - das Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes (StKBFG), LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung
-
- § 28 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019 idgF

Aufnahme von Kindern

(1) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach dem 3. Abschnitt (Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr) besteht.

(2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Die Erhalterin/der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet, soweit die Aufnahme im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist. In jenen Fällen, in denen die Errichtung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorwiegend in der Absicht erfolgt, die Kinder der eigenen Arbeitskräfte zu betreuen, kann die Erhalterin/der Erhalter diese Kinder bevorzugt berücksichtigen. Können in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, können in erster Linie jene Kinder berücksichtigt werden, die im Gebiet, für das die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betrieben wird, ihren Hauptwohnsitz haben. Von jenen Kindern, die demnach für die Aufnahme in Betracht kommen, müssen die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehenden, nicht schulpflichtigen Kinder vorrangig einen Betreuungsplatz erhalten. Im Übrigen ist bei der Aufnahme, ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister, die Wohnungsverhältnisse, auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen sowie auf den aufrechten Masernimpfstatus Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Anmeldung eines Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die Geburtsurkunde und der Impfpass vorzulegen. Die Aufnahme kann von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass dem Kind gemäß einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zumutbar ist. Bei der Anmeldung eines Kindes in einen Heilpädagogischen Kindergarten oder in einen Heilpädagogischen Hort sind die besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte zu beachten.

(4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Erhalterin/der Erhalter nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

- Beim Ganztagesbetrieb gilt: 3 Tage die Woche muss das Kind bis 14 Uhr anwesend sein, sonst ist es kein Ganztagskind, somit auch ein Ganztagsplatz nicht möglich. Ganztagesbetreuung wird immer mit Mittagessen angeboten (Kosten für das Essen entnehmen Sie dem Anmeldeformular).
- In den Oster-, und Weihnachtsferien sind unsere Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen. Ebenso den Fenstertagen zu Christi Himmelfahrt und Fronleichnam.
- Sonderregelung: Wenn der Heilige Abend auf einen Dienstag fällt, ist auch der 23.12. geschlossen.
- Die Betreuungsmöglichkeit mit Ganztagesbetrieb in den Herbstferien erfolgt über eine Bedarfserhebung.
- Für die Semesterferien erfolgt eine Bedarfserhebung mit Halbtagesbetrieb von 07.00–13.00 Uhr.
- Die Elternbeiträge für Kinder vor und ab dem vollendeten 3. LJ werden von uns nach Vorgaben der Sozialstaffel des Landes Steiermark abgerechnet.

Die Elternbeiträge unterscheiden sich je nach Art der Einrichtung, der Einschreibzeiten (Betreuungsstunden) und Einkommen. Dazu finden Sie alle Informationen auf diesem Link

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/153162395/DE/>

- Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr (das Jahr vor dem Schuleintritt) besuchen täglich bis zu 6 Stunden den Kindergarten kostenlos. Bei der Sommerbetreuung ist der Vormittag nicht kostenlos.
- Die Verrechnung des Bastelbeitrages erfolgt im September des jeweiligen Betriebsjahres zusammen mit dem ersten Elternbeitrag. Die Verrechnung des Mittagessens erfolgt je nach Konsumation im Nachhinein.
- Eine Anmeldung erfolgt immer mit Monatsersten und eine Abmeldung immer mit Monatsletzten. Das ist bei der Verrechnung zu beachten.
- Fragen, betreffend der Abrechnung erhalten Sie bei uns im Marktgemeindeamt Abteilung Buchhaltung.
- Jede Änderung der Betreuungsvereinbarung ist mit einem Änderungsformular bei der jeweiligen Leiterin schriftlich zu bestätigen. Das Formular erhalten Sie bei der Leiterin.
- Die Betreuungsmöglichkeit für den Sommer werden außernatürlich angeboten und sind außerhalb des Betriebsjahres gesondert geregelt. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen.

Sommerferienbetreuung

- **Kinderbetreuungseinrichtungen Straß/Vogau/Obervogau:**
Nach erfolgter Bedarfserhebung wird ein Halbtagesbetrieb zusammen mit den Ortsteilen Straß, Vogau und Obervogau, für die Dauer von 8 Wochen (davon 5 Wochen im Kindergarten Straß und 3 Wochen im Kindergarten Vogau) angeboten.
In der 9 Ferienwoche sind alle Einrichtungen geschlossen (Vorbereitungswoche).
Abrechnung erfolgt nicht nach Sozialstaffel. Es ist der volle Elternbeitrag zu bezahlen und wird wöchentlich vorgeschrieben.
Es können nur Kinder aus dem laufenden Betriebsjahr der Ortsteile Straß, Vogau und Obervogau betreut werden.
- **Saisonkindergarten Kinderbetreuungseinrichtung Spielfeld:**
Nach erfolgter Bedarfserhebung wird ein Ganztagesbetrieb bis 16 Uhr für die Dauer von 4 Wochen angeboten. Die Verrechnung des Elternbeitrages kann nach Sozialstaffel, entweder aus dem laufenden Betriebsjahr oder aufgrund einer Neuberechnung erfolgen. Es können nur Kinder aus dem laufenden Betriebsjahr in der Einrichtung Spielfeld betreut werden.

- **Sommerferienbetreuung/Saisonkindergarten Kinderbetreuungseinrichtung Lichendorf:**
Nach erfolgter Bedarfserhebung wird je nach Ergebnis ein Halbtagsbetrieb bis 13 Uhr oder ein Ganztagsbetrieb bis 15 Uhr für die Dauer von 5 Wochen angeboten. Die Verrechnung des Elternbeitrages kann nach Sozialstaffel, entweder aus dem laufenden Betriebsjahr oder aufgrund einer Neuberechnung erfolgen. Es können nur Kinder aus dem laufenden Betriebsjahr in der Einrichtung Lichendorf betreut werden.

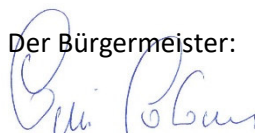
Für alle Einrichtungen in den Sommerferien gilt:

- Die Anmeldung ist nur **wochenweise** möglich, einzelne Tage können nicht angemeldet werden.
- Das Kind muss pünktlich zu Betreuungsende abgeholt werden!
- Besucht das Kind zum vereinbarten Termin die Betreuung nicht, muss dies bis 09.00 Uhr des betreffenden Tages im Kindergarten gemeldet werden.
- Nicht konsumierte Tage, bzw. Wochen gelten als verfallen und werden nicht rückerstattet.
- Bei einer Abmeldung nach dem 01. Juli des aktuellen Betreuungsjahres wird eine Stornogebühr von 50,00 € verrechnet.
- Bei jeder Änderung der vereinbarten Betreuungszeiten nach dem 01.07. des aktuellen Betreuungsjahres wird hierfür eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € verrechnet bzw. abgebucht.
- Die gesamten Betreuungskosten werden nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Marktgemeinde Straß i. Stmk. spätestens im Juli des aktuellen Betreuungsjahres in Rechnung gestellt.
- Bei wesentlicher Störung des Betreuungsprozesses wird die Betreuung seitens der Marktgemeinde Straß i. Stmk. sofort beendet.
- Kranke Kinder werden nicht betreut. Wird ein Kind im Laufe des Betreuungstages krank, muss es unverzüglich von einer dazu berechtigten Person abgeholt werden.
- Den zu betreuenden Kindern, dürfen keine Medikamente durch das Kindergartenpersonal verabreicht werden.

Wir freuen uns Ihr Kind in einem unserer Kinderbetreuungseinrichtungen begrüßen zu dürfen!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Johann Lappi